

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 01.12.2022

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat am 13.12.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 12, 13, 14 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG BW) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 15.03.1982, zuletzt geändert am 12.12.2018, veröffentlicht in Möckmühler Nachrichten, am 26.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 8 Beisetzungs- und Grabgebühren

(1) Abräumen einer vorhandenen Grabstätte vor der Bestattung	25,00 €
(2) Aushub und Zufüllung eines Erdgrabes	
a) für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,	193,00 €
b) für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	386,00 €
(3) Zuschlag für die Tieferlegung eines Sarges für die Doppelbelegung	98,00 €
(4) Urnenbestattung	105,00 €
(5) Bestattung von Fehl- und Totgeburten	114,00 €
(6) Der Zuschlag für Fels und Frost (Frosttiefe ab 15 cm) mit Kompressoreinsatz beträgt	98,00 €
(7) Vergütung der Sargträger, je Sargträger	35,00 €
(8) Für Bestattungen und Beisetzungen an	
a) Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 %, an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 100 % der Gebühren nach Abs. 2,4 und 5 erhoben	
(9) Ausgrabungen und Umbettungen	
a) von Leichen und Gebeinen Ausgrabungen zur Überführung einer Leiche	417,00 €
Umbettung (Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche)	417,00 €
Wiederbestattung einer überführten Leiche	386,00 €
b) von Aschenurnen: Ausgrabung einer Aschurne	105,00 €
Umbettung einer Aschurne innerhalb vom Friedhof	143,00 €
Wiederbeisetzung einer überführten Aschurne	105,00 €
(10) Grabräumung	
Für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhezeit	
für Urnen und Kindergräber	145,00 €
für alle weiteren Gräber	287,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Möckmühl, den 13.12.2022

Stammer
Bürgermeister